

Organisationsplan gemäß § 9 der Abfallsatzung des Kreises Offenbach vom 21.12.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.02.2021

Entwurf Stand Januar 2023

1. Strukturen und Ablauf der Abfallentsorgung im Gebiet des Kreises Offenbach

1.1 Abfälle sollen grundsätzlich vermieden werden.

1.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind den getrennten Sammlungen für Verpackungen und für sonstige Wertstoffe wie Glas, Papier, Metalle, Elektroschrott, Textilien, Gartenabfälle, Küchenabfälle (Bioabfall) usw. oder für Schadstoffe (sog. Sonderabfallkleinmengen) wie lösungsmittelhaltige Farben, Lacke, Altmedikamente, Batterien usw. zuzuführen.

Die hierzu in den Städten und Gemeinden des Kreises Offenbach angebotenen Möglichkeiten ("gelbe Säcke", "gelbe Tonnen", Wertstofftonnen, Depotcontainer, Recyclinghöfe und getrennte Sammlungen sowie die Termine und Standorte für die Sonderabfallkleinmengensammlung mittels "Schadstoffmobil") werden von den Städten und Gemeinden turnusgemäß in Form von "Müllkalendern", Broschüren oder amtlichen Mitteilungen bekanntgemacht.

Auskünfte hierzu erteilen die jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltungen sowie:

Kreisverwaltung Offenbach
Fachdienst Umwelt
Bereich Abfallwirtschaft
Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach
Telefon: 06074/8180-4133
E-Mail: umwelt@kreis-offenbach.de
Internet: www.kreis-offenbach.de

RMA Rhein-Main Abfall GmbH (RMA)
Ludwigstraße 44, 63067 Offenbach am Main
Telefon: 069 80052 -132 /-134,
E-Mail: abfall@rmaof.de
Internet: www.rmaof.de

Die Abfallberatung der RMA steht für alle Fragen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen zur Verfügung.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch der Handel einzelne Produkte freiwillig zurücknimmt (Reifen, Medikamente usw.) und für Elektroaltgeräte, Altöle und Batterien zur Rücknahme verpflichtet ist.

Entsprechend der flächendeckend bestehenden getrennten Biomüllsammlung erfolgt die Zuweisung zu den entsprechenden Bioabfall-Kompostwerken. Grünschnitt und Gartenabfälle aus privaten Haushalten können auf den kommunalen Wertstoffhöfen und Grünschnittsammelstellen abgegeben werden (s. Anlage 1 Pkt. A.1.8)

Soweit verwertbare Stoffe in größeren Mengen anfallen, z. B. bei Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, sind diese nach Möglichkeit direkt den Verwertungsbetrieben oder dem Altproduktenhandel zuzuführen. Anschriften derartiger Abnehmer können bei der Abfallberatung der RMA erfragt werden. Die Entsorger- und Verwerterliste kann im Internet unter der Adresse „www.rmaof.de“ eingesehen werden.

Folgende Abfälle sind gemäß § 2 der Abfallsatzung von der Entsorgung durch den Kreis Offenbach ausgeschlossen:

- a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
- b) Gefährliche Abfälle im Sinne der Rechtsverordnung nach § 48 KrWG, mit Ausnahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die nach § 1 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) eingesammelt werden,
- c) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 17 Abs. 2 KrWG).
- d) Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35% Trockensubstanz enthalten.
- e) Klärschlämme, soweit diese entsprechend der Klärschlammverordnung verwertbar sind und wenigstens 25% Trockensubstanz enthalten.

Seit der Einführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) am 24. März 2006 dürfen Elektroaltgeräte, egal welcher Art und Beschaffenheit, nicht verbrannt oder deponiert werden. Die von den restlichen Abfällen getrennte Sammlung und Erfassung erfolgt über die in allen Kommunen vorhandenen Wertstoffannahmestellen und/oder von dort angebotene Holsysteme. Auskünfte hierzu erteilt die RMA GmbH 069-80052-132 oder die Abfallberatung vor Ort. Der Kreis Offenbach hat darüber hinaus eine zentrale Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte bei der Fa. Remondis GmbH & Co. KG in Obertshausen eingerichtet.

Die Annahme erfolgt kostenlos für alle Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten von „Endnutzern und Vertreibern“ gemäß den Vorgaben des ElektroG. Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten müssen an allen Sammel- und Übergabestellen angemeldet werden.

Außerdem sind mit Inkrafttreten des ElektroG Großhandel und Fachgeschäfte verpflichtet, Elektro- und Elektronik-Altgeräte beim Neukauf eines gleichwertigen Geräts kostenfrei zurückzunehmen. Als "große Händler" gelten Geschäfte mit mehr als 400 Quadratmetern Verkaufsfläche. Seit dem 01.07.2022 ist selbst der Einzelhandel unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet kleine Altgeräte (keine Kante darf länger als 25 Zentimeter sein) anzunehmen. Hierzu sind die großen Händler auch dann verpflichtet, wenn ein Kunde kein neues Gerät kauft. Auch Online-Händler sind verpflichtet, Geräte zurückzunehmen und müssen bei Kaufabschluss darauf hinweisen.

Der nach Abtrennung der verwertbaren Stoffe und der Sonderabfälle verbleibende Restmüll wird von den Städten und Gemeinden nach den von diesen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung eingesammelt und abgefahren. Die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Kommunen müssen im Einklang mit der Abfallsatzung des Kreises Offenbach stehen.

Nur soweit einzelne Unternehmen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, sind sie selbst berechtigt bzw. verpflichtet, die in Anlage 1 genannten Abfallentsorgungseinrichtungen zu benutzen oder unter Einschaltung geeigneter Beförderer benutzen zu lassen.

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird eingesammelt und über die RMA einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage gemäß Anlage 1 zugewiesen. Die getrennte Erfassung einzelner Bestandteile des Sperrmülls und die Sortierung von Sperrmüll ist den Städten und Gemeinden vorbehalten.

Für sporadisch in Haushaltungen oder Betrieben z.B. als Folge von Renovierungs-, Umbau- oder Aufräumarbeiten zusätzlich in größeren Mengen anfallender Restmüll, der über die regelmäßig bereitgestellten Behältnissen (Mülltonnen oder Container) nicht entsorgt werden kann, bieten die Städte und Gemeinden bzw. die von ihnen autorisierten Verkaufsstellen zu erwerbende Müllsäcke an. Alternativ sollten bei den als Entsorgungsfachbetrieb anerkannten Container-Diensten Behältnisse für gesonderte Abfuhr bestellt werden. Einzelheiten regeln die Abfall- und Gebührensatzungen der jeweiligen Kommune. Die gesetzliche Überlassungspflicht bleibt hiervon unberührt.

Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen an den Entsorgungsanlagen sind bei Wahrnehmung der vorgenannten Möglichkeiten vermeidbar. Sie sollten deshalb auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Kleinanlieferer nicht an allen Entsorgungsanlagen abgefertigt werden. Näheres hierzu siehe unter Anlage 1 "Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen".

Die für alle Anlieferungen (außer der Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen) an den Anlagen erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung sind rechtzeitig (in der Regel mindestens vier Wochen vor der ersten erforderlichen Anlieferung) bei der RMA Rhein-Main Abfall GmbH, Ludwigstr. 44, 63067 Offenbach am Main, zu beantragen. Im Rahmen der Bearbeitung solcher Entsorgungsanträge werden von der Abfallberatung auch die Daten über die zur Anlieferung vorgesehenen Fahrzeuge erhoben sowie die zum Gebühreneinzug erforderlichen Einzugs-ermächtigungen angefordert.

Die Genehmigung zur Abfallanlieferung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und ist nicht übertragbar. Das jederzeitige Recht der Umdisposition zu anderen Entsorgungsanlagen als der angegebenen, bleibt vorbehalten.

Abfälle sind getrennt zu halten, um eine Zuweisung zu der jeweils erforderlichen Entsorgungsart (Verwertung, Deponierung, Verbrennung) oder ggf. die Wiederverwendung zu ermöglichen.

Im Übrigen gelten auch die in § 1 Abs. 4 Satz 1 HAKrWG vorgegebenen Getrennthaltungsgebote für gefährliche Abfälle.

Gewerbliche Siedlungsabfälle, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, sind von den Abfallbesitzern und -erzeugern nach Maßgabe der Verordnung zu entsorgen. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind den Städten und Gemeinden zu überlassen. Soweit sie nicht über die entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft angedient werden, werden sie direkt über die RMA GmbH entsorgt. Hierfür gilt die jeweils aktuelle Entgelttabelle der RMA.

Die für Anlieferung gewerblicher Abfälle an den Anlagen erforderlichen Entsorgungsaufträge sind rechtzeitig (in der Regel mindestens eine Woche vor der ersten erforderlichen Anlieferung) bei der RMA, Ludwigstr. 44, 63067 Offenbach am Main, zu beantragen.

Belasteter Erdaushub (bis maximal Z 3), Bauschutt, Steine oder Baggergut zur Beseitigung sind der RMA gemäß der Gebührensatzung des Kreises Offenbach anzudienen. Diese Abfälle werden dann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben deponiert.

Gefährliche Abfälle, wie z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern (KMF) oder HBCD-haltiges Dämmmaterial, sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten. Die Entsorgung dieser Abfälle kann bei Mengen bis 20 t pro Jahr über einen geeigneten Dritten (Sammler), der die genehmigungsrechtlichen Auflagen erfüllt, erfolgen, oder muss ansonsten über eine für gefährliche Abfälle geeignete Entsorgungsanlage erfolgen. Diese erstellt dann den Entsorgungsnachweis und führt die Entsorgung unter Einbeziehung der zugewiesenen Entsorgungsanlage durch.

Auf die technischen Regeln für Gefahrenstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519) und das LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" sowie die TRGS 521 Faserstäube wird hingewiesen.

Kleinanlieferer können bis 1 t/d Asbest oder 1.000 Liter/d KMF ohne Entsorgungsnachweis auf den Wertstoffhöfen der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz anliefern. Die o. g. technischen Regeln sind ebenso zu beachten und einzuhalten. Infos unter www.deponiepark.de oder 06145 / 9260-3524.

Die Anschlusspflichtigen sind gemäß § 14 Abs. 2 der Abfallsatzung des Kreises Offenbach zur Auskunft verpflichtet und haben auf dieser Grundlage Zutritt zu den Grundstücken und Betrieben zu gewähren.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Befördern von Abfällen, soweit dies gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen erfolgt, gemäß der §§ 53 und 54 KrWG genehmigungspflichtig ist. Die für das Kreisgebiet notwendige Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung ist bei dem zuständigen Regierungspräsidium, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu erlangen. Die Anzeige und der Antrag auf Erlaubnis sind auch online über die Homepage „rp-darmstadt.hessen.de“ möglich.

Grundsätzlich ist bei jeder Anlieferung ein "Anlieferungsschein/Auftrag" der RMA in der aktuellen Fassung für die entsprechende Entsorgungsanlage zu verwenden. Bei der Anlieferung von Abfällen an der Deponie Dyckerhoffbruch in Wiesbaden ist der Übernahmeschein der ELW (Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden) zu verwenden. Diese werden nach Erstellung des Entsorgungsauftrages durch die RMA dem Antragsteller zugesandt.

1.3 Die RMA Rhein-Main Abfall GmbH ist von dem Kreis Offenbach unter anderem beauftragt worden, für die ordnungsgemäße Entsorgung der überlassenen Abfälle zu sorgen, den Kreis Offenbach bei der Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben zu unterstützen und hierbei insbesondere die Abfallströme und die Einhaltung von Andienungspflichten zu überwachen.

2. Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen / zugelassene Anlagen für die Sortierung von Abfallgemischen gewerblicher Herkunft / Dienststellen / weitere beauftragte Dritte.

Bestandteil dieses Organisationsplans sind folgende Anlagen:

2.1 Eine Auflistung der zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen / -sortieranlagen und Sammelstellen mit Standorten, Inhaber, Betriebsführer, Anschriften und Öffnungs- bzw. Anlieferungszeiten und besonderen Hinweisen für die Benutzung (Anlage 1).

2.2 Die Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen im Bereich der RMA gilt, soweit sich aus den Betriebsordnungen für die einzelnen Anlagen nichts anderes ergibt (Anlage 2).

2.3 Eine Liste der Dienststellen, die Auskünfte und Hinweise geben können, mit Kurzbeschreibung ihrer Funktionen (Anlage 3).

3. Sonderabfall-Kleinmengensammlung (Schadstoffsammlung)

Die RMA ist mit der Organisation der Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle beauftragt. Die Schadstoffsammlung im Kreis Offenbach wird mobil (Schadstoffsammelfahrzeuge) und stationär (Wertstoffhöfe Wicker und Brandholz) betrieben. An der Sammlung können sowohl private Haushaltungen als auch andere Herkunftsbereiche (Gewerbebetriebe, Dienstleistungsunternehmen) teilnehmen.

Bei der Abgabe von Schadstoffen ist zu beachten:

- Je Sammlung oder Sammeltag darf ein Abfallbesitzer gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG höchstens 100 kg anliefern.
- Bei Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ist die Abgabemenge auf 500 kg pro Anlieferer und Jahr begrenzt.
- Es dürfen Anliefergefäße abgegeben werden, die einen maximalen Durchmesser von 40 cm aufweisen (Deckelöffnung eines 120 L - Sammelfasses). Das Volumen der Anliefergefäße darf höchstens 25 Liter betragen, bei ätzenden Flüssigkeiten nicht mehr als 10 Liter.
- Bei größeren Anliefergefäßen bis max. 60 Liter / 60 kg (gemäß Sortierkriterien TRGS 520, Pkt. 6.3.2 in Verbindung mit Gefahrgut- Ausnahmeverordnung (GGAV) – Ausnahme 20) bietet die RMA eine Entsorgung über die Schadstoffsammlung an. Dazu ist vor der Anlieferung die Schadstoffberatung der RMA telefonisch (siehe unten) oder per E-Mail (sonderabfall@rmaof.de) zu kontaktieren.
- Bei jedweder Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist im Vorfeld die Schadstoffberatung der RMA zu kontaktieren.

Informationen zu den Terminen, Standorten und Annahmebedingungen des Schadstoffsammelmobils werden turnusgemäß in den „Müllkalendern“ und / oder Broschüren der Städte und Gemeinden sowie den Internetseiten der Kommunen und der RMA veröffentlicht. Weitere Auskünfte erteilen die Städte Gemeinden sowie die Sonderabfallberatung der RMA Rhein-Main Abfall GmbH (Tel.: 069/80052-126, -134 und -144).

Anlage 1: Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen

A.1.1 Müllheizkraftwerk (MHKW) Frankfurt
Heddernheimer Landstraße 157
60439 Frankfurt am Main

1. Betreibergesellschaft:
FES Frankfurter Entsorgungs-
und Service GmbH
Weidenbornstr. 40
60389 Frankfurt
E-Mail: service@fes-frankfurt.de
Internet: www.fes-frankfurt.de

Betriebsführer:
MHKW Müllheizkraftwerk
Frankfurt am Main GmbH
Heddernheimer Landstraße 157
60439 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/20171-4000
E-Mail: services@mhkw-frankfurt.de
Internet: www.mhkw-frankfurt.de

Mainova AG
Solmsstraße 38
60486 Frankfurt a.M.
E-Mail: info@mainova.de
Internet: www.mainova.de

2. Regelöffnungszeiten:
Montag - Freitag 6.30 - 17.00 Uhr
An anderen Tagen und zu anderen Zeiten ist eine Anlieferung nur nach vorheriger Abstimmung mit der Betreibergesellschaft möglich.

A.1.2 Müllheizkraftwerk (MHKW) Offenbach
Dietzenbacher Straße 189
63069 Offenbach
Telefon: 069/8060-2752

1. Inhaber / Betriebsführer:
EVO Energieversorgung Offenbach AG
Andréstraße 71
63067 Offenbach am Main
Tel.: 069/8088 0999
Internet: www.evo-ag.de

2. Anlieferungszeiten:
Montag - Freitag 6.00 - 16.30 Uhr
Samstag 8.00 - 12.00 Uhr
An anderen Tagen und zu anderen Zeiten ist eine Anlieferung nur nach vorheriger Abstimmung mit der Entsorgungsanlage möglich.

A.1.3 Deponie Dyckerhoffbruch
Deponiestraße 15
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611 / 31 - 9700

1. Inhaber / Betriebsführer:
Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW)
Unterer Zwerchweg 120
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611 / 7153-0
E-Mail: elw@elw.de
Internet: www.elw.de

2. Regelöffnungszeiten:
Montag - Freitag 7.00 - 15.30 Uhr

A.1.4 Übergabe- und Sammelstelle
Elektroaltgeräte
Jakob-Wolf-Straße 28
63179 Obertshausen
Tel: 06104/72868
E-Mail: Martin.stenger@remondis.de

1. Inhaberin / Betriebsführerin:
Firma Remondis GmbH & Co. KG
Region Südwest
Industriestraße 31
63654 Büdingen
Internet: www.remondis-suedwest.de

2. Einzugsbereich:
Der Einzugsbereich umfasst die Städte und Gemeinden des Kreises Offenbach. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten bzw. bei Nachtspeicheröfen ist eine telefonische Terminabsprache erforderlich.

3. Regelöffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 17.00 Uhr

A.1.5 RMD Rhein-Main Deponiepark GmbH
Wertstoffhof Wicker
Steinmühlenweg 2
65439 Flörsheim
Telefon: 06145/9260-3530
E-Mail: pr@deponiepark.de

1. Inhaber / Betreiber:
RMD Rhein-Main Deponiepark GmbH
Rhein-Main Deponiepark 1
65439 Flörsheim
Telefon: 06145/9260-0
E-Mail: pr@deponiepark.de
Internet: www.deponiepark.de

2. Einzugsbereich / Annahmebeschränkungen:
Angenommen werden ausschließlich Kleinanlieferer aus dem RMA-Gebiet.

3. Anlieferungszeiten:
Montag - Freitag 7.30 - 12.00 Uhr
Montag - Freitag 13.00 - 16.00 Uhr
Samstag (nur für Privatkundschaft) 8.00 - 13.00 Uhr

A.1.6 RMD Rhein-Main Deponiepark GmbH
Wertstoffhof Brandholz

1. Inhaber / Betreiber:
RMD Rhein-Main Deponiepark GmbH
Rhein-Main Deponiepark 1
65439 Flörsheim
Telefon: 06145/9260-0
E-Mail: pr@deponiepark.de
Internet: www.deponiepark.de

2. Einzugsbereich / Annahmebeschränkungen:
Angenommen werden ausschließlich Kleinanlieferer aus dem RMA-Gebiet.

3. Anlieferungszeiten:
Montag bis Freitag 7.30 - 16.00 Uhr
Samstag (nur für Privatkundschaft) 8.00 - 13.00 Uhr

A.1.7 Abfallumladeanlage (AUA)
Uhlfelderstraße 10
60314 Frankfurt-Fechenheim
Tel.: 0800/200 800 70

1. Inhaber / Betreiber:
FES, Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH
Weidenbornstraße 40
60389 Frankfurt
Tel.: 0800/200 800 70
E-Mail: service@fes-frankfurt.de
Internet: www.fes-frankfurt.de

2. Anlieferungszeiten:
Montag - Freitag 6.00 - 17.00 Uhr (außer Kleinanlieferer)
Samstag 7.00 - 13.00 Uhr (nur Kleinanlieferer)

Die Annahme von Asbest, künstlicher Mineralfaser und belasteten Hölzern ist in Frankfurt nicht möglich.
Auch am Schadstoffmobil der Schadstoffsammlung werden diese Abfallfraktionen nicht angenommen.

A.1.8 Anlagen zur Entsorgung von Bioabfällen

1. RMB Rhein-Main Biokompost GmbH
Bioabfallbehandlungsanlage Frankfurt
Peter Behrens Straße 8
60314 Frankfurt am Main
Internet: www.rmb-frankfurt.de
Telefon: 069/20171-4500
E-Mail: services@rmb-frankfurt.de

Ansprechpartner:
Herr Dumin
Telefon: 069/40898611
E-Mail: peter.dumin@rmb-frankfurt.de

2. Anlieferungszeiten
Montag – Freitag 8.00 - 16.00 Uhr
Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

A.1.9 Anlieferungsstellen von Grünschnitt

Grünschnitt und Gartenabfälle aus privaten Haushalten sind den Kommunen wie folgt anzudienen:

Kommune:	Annahmestelle:	Öffnungszeiten:
Stadt Dietzenbach	Grünabfallsammelplatz Grenzstraße 47 Tel.: 06074 3715-49 Internet: www.stadtwerke-dietzenbach.de/ Abfallentsorgung/Grünabfallsammelplatz/	Dienstag 14:00 - 17:00
		Mittwoch 14:00 - 17:00
		Freitag 14:00 - 17:00
		Samstag 09:30 - 15:00
		Zeiten gelten für März bis November Dezember bis Februar nur einzelne Tage (s. Internet)
Stadt Dreieich	Kompostplatz Sprendlingen-Bornwald Herrnröther Straße bzw. Odenwaldstraße Tel.: 06102 37020 Internet: https://dlb-aoer.detz/	Montag 12:00 - 18:00
		Dienstag 08:00 - 16:00
		Mittwoch Geschlossen
		Donnerstag 08:00 - 16:00
		Freitag 08:00 - 16:00
		Samstag 08:00 - 14:00
		nur 16. Februar bis 30. November
Gemeinde Egelsbach	Gemeinsame Wertstoffannahmestelle Gemeinde Egelsbach und Stadt Langen Heidelberger Straße 38 63329 Egelsbach Tel.: 06103 595-471 Fax: 06103 595-222 E-Mail: info@kbl-langen.de Internet: https://aleg-le.de/	Montag 12:00 - 17:00
		Freitag 12:00 - 17:00
		Samstag 09:00 - 14:00
Gemeinde Hainburg	Wertstoffsammelstelle Auf das Loh Hainburg 63512 Hainburg Tel.: 06182 780990	Mittwoch 13:00 - 16:00
		Freitag 13:00 - 17:00
		Samstag 11:00 - 16:00
Stadt Heusenstamm	Grüngutsammelstelle der Städte Heusenstamm und Obertshausen Rembrücker Straße 63150 Heusenstamm Tel.: 06104 607-1222 (Stadtverwaltung) Internet: www.heusenstamm.de/	Dienstag 15:00 - 18:00
		Freitag 14:00 - 17:00
		Samstag 09:00 - 13:00
		nur 04. Februar bis 09. Dezember

Außerdem steht zu verschiedenen Zeitpunkten und an verschiedenen Orten ein Grünschnitt-Presswagen zur Verfügung. (s. Internet)

Stadt Langen	Gemeinsame Wertstoffannahmestelle Gemeinde Egelsbach und Stadt Langen Heidelberger Straße 38 63329 Egelsbach Tel.: 06103 595-471 Fax: 06103 595-222 E-Mail: info@kbl-langen.de Internet: https://aleg-le.de/	Montag	12:00 - 17:00
		Freitag	12:00 - 17:00
		Samstag	09:00 - 14:00
Gemeinde Mainhausen	Grünschnittannahmestelle der Fa. Höfling Umweltservice Ostring 30 63533 Mainhausen Telefon: 06182 - 9382-26 E-Mail: container@hoefling-gruppe.de	Montag	07:00 - 17:00
		Dienstag	07:00 - 17:00
		Mittwoch	07:00 - 17:00
		Donnerstag	07:00 - 17:00
		Freitag	07:00 - 17:00
		Samstag	geschlossen
	Außerhalb der Biomüllabfuhr sind Termine für Grünschnitt-Straßensammlung dem Abfallkalender zu entnehmen.		
Stadt Mühlheim / Main	Wertstoffhof Rumpenheimer Straße 73 a 63165 Mühlheim am Main Tel.: 06108 - 69255 Fax.: 06108 – 825 30 27 Internet: https://www.muehlheim.de/bauhof-wertstoffhof	Montag	geschlossen
		Dienstag	09:00 - 12:00 14:00 - 17:00
		Mittwoch	09:00 - 12:00
		Donnerstag	09:00 - 12:00
		bis	14:00 - 17:00
		Samstag	
Stadt Neu-Isenburg	Wertstoffhof DLB AöR Offenbacher Straße 174 63263 Neu-Isenburg Tel.: 06102 - 3702 - 0 Fax.: 06102 - 3702 - 499 E-Mail: kontakt@dlb-aoer.de	Montag	geschlossen
		Dienstag	07:30 - 15:00
		Mittwoch	13:00 - 18:00 bzw. – 16:00 nach
		Donnerstag	Jahreszeit
		Freitag	07:30 - 15:00
		Samstag	geschlossen
			08:00 - 13:00
	Für Zeppelinheim stehen 11 Grünabfallboxen zur Entsorgung der Grünabfälle zur Verfügung		
Stadt Obertshausen	Grüngutsammelstelle der Städte Heusenstamm und Obertshausen Rembrücker Straße 63150 Heusenstamm Tel.: 06104 607-1222 (Stadtverwaltung) Internet: www.heusenstamm.de/	Dienstag	15:00 - 18:00
		Freitag	14:00 - 17:00
		Samstag	09:00 - 13:00
			Nur 04. Februar bis 09. Dezember

Stadt Rodgau	Kompostierungsanlage Blumenau 1 a 63110 Rodgau Tel.: 06106 - 82964400 Internet: www.stadtwerke-rodgau.de/	Montag 14:00 - 18:00 Freitag 14:00 - 18:00 Samstag 09:00 - 16:00 Abweichende Öffnungszeiten bzw. vollständige Schließung je nach Jahreszeit (s. Internet)
Stadt Rödermark	KBR Wertstoffhof / Altstoffannahme Kapellenstraße 22 63322 Rödermark Telefon: 0049 6074 911 719 Telefax: 0049 6074 911 333 E-Mail: finanzen-kbr@roedermark.de Internet: https://kbr-roedermark.de/abfall/wertstoffhof/	Mittwoch 13:00 - 16:00 Freitag 13:00 - 16:00 Samstag 09:00 - 14:00 Abweichende Öffnungszeiten je nach Jahreszeit (s. Internet)
Stadt Seligenstadt	Bauhof / Wertstoffhof Am Eichwald 1 63500 Seligenstadt Tel.: 06182 - 877-410 Fax.: 06182 - 879-740 E-Mail: stadtwerke@seligenstadt.de Internet: www.seligenstadt.de	Montag geschlossen Dienstag 10:00 - 16:00 Mittwoch 10:00 - 16:00 Donnerstag geschlossen Freitag 10:00 - 16:00 Samstag 10:00 - 16:00

Anlage 2: Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen

Soweit sich aus den Betriebsordnungen für die einzelnen Abfallentsorgungsanlagen nichts anderes ergibt, gelten nachfolgende Regelungen für die Benutzung der jeweiligen Anlage.

A 2.1 Grundsätzliche Bestimmungen

A 2.1.1 Der Zutritt zu den Anlagen ist nur nach vorheriger Anmeldung an der jeweiligen Pforte (dem Waagehaus) gestattet.

A 2.1.2 Die Anlieferer sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.

A 2.1.3 Bei Betriebsstörungen in den Anlagen oder in den dazugehörigen Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden.

A 2.1.4 Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle zu untersuchen und auch nach der Entladung zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.

A 2.1.5 Verstöße gegen die Betriebsordnung berechtigen zur Annahmeverweigerung der Abfälle.

A 2.1.6 Mit dem Entladen gehen die nicht zurückgewiesenen Abfälle in das Eigentum des Betreibers über.

Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus den Abfällen ist untersagt.

A 2.1.7 Kein Eigentumsübergang entsteht bei allen ausgeschlossenen Abfällen (s. Ziffer 1.2) sowie bei solchen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungspersonal oder die Umwelt darstellen.

A 2.1.8 Den Anweisungen der Bediensteten der Anlagen ist unbedingt Folge zu leisten.

A 2.1.9 Gebührenpflichtig für alle bei den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort zur Zahlung fällig (Barzahlung).

Für Gebührenpflichtige können auf Antrag Sammelgebühren-Bescheide ausgestellt werden (Dauerkunden). Die beauftragte RMA kann die Teilnahme am Lastschrift-einzugsverfahren und/oder die Stellung von Sicherheiten verlangen.

A 2.2 Anlieferungs- und Abladebetrieb

- A 2.2.1 Die Ladung der Fahrzeuge ist durch Netze oder Planen so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen vermieden werden. Nicht ausreichend gesicherte Ladungen können zurückgewiesen werden.
- A 2.2.2 Der Anlieferungsschein/Auftrag gemäß Anlage 1 ist komplett auszufüllen.
- A 2.2.3 Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- A 2.2.4 Sämtliche Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.
- A 2.2.5 Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dgl. ist untersagt.
- A 2.2.6 Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten.
- A 2.2.7 Radbalken, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen dürfen nicht bestiegen werden.
- A 2.2.8 Das Rückwärtsfahren innerhalb der Betriebsgelände sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
- A 2.2.9 Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.
- A 2.2.10 Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen.
- A 2.2.11 Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge unverzüglich das Gelände zu verlassen.

Anlage 3: Dienststellen

Folgende Dienststellen geben Auskünfte und Hinweise

A.3.1 Kreis Offenbach

Der Kreisausschuss
Fachdienst Umwelt
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach
Telefon: 06074/8180-4133 /-4106
Fax: 06074/8180-4910
E-Mail: umwelt@kreis-offenbach.de
oder: r.schliessmann@kreis-offenbach.de
Internet: www.kreis-offenbach.de

A.3.2 Rhein-Main Abfall GmbH

(im Auftrag der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften)
Ludwigstr. 44
63067 Offenbach am Main
Tel.: 069/80052-0
E-Mail: info@rmaof.de
Internet: www.rmaof.de

- Kontrolle und Überwachung der Abfallströme und der satzungsgemäßen Entsorgung / Verwertung andienungspflichtiger Abfälle.
- Zuweisung / Disposition von Abfällen zu geeigneten Abfallentsorgungs- und Sortieranlagen.
- Beratung von Städten, Gemeinden, Firmen und Privatpersonen in allen Fragen der Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und sonstigen Stoffen wie z. B. Bauschutt und Erdaushub.
- Auskünfte zu Gebührenfragen / Unterstützung der Entsorgungspflichtigen bei der Erstellung von Gebührenbescheiden / Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden hinsichtlich der Abfallentsorgung.
- Sonderabfall-Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle.
- Entsorgung von Elektro- und Elektroaltgeräten

A.3.3 Die Städte und Gemeinden des Kreises Offenbach

Adressen und Telefonnummern können den jeweiligen Internetseiten und "Müllkalendern" entnommen werden.

- Sammlung von Wertstoffen, Elektro- und Elektronikgeräten, Schadstoffen und Restmüll
- Sperrmüllabfuhr
- Ausgabe von Müllsäcken
- Sonderaktionen wie Weihnachtsbaumentsorgung, Häckseldienst für Gartenabfälle, Geschirrdienst für Großveranstaltungen usw.
- Adressen, Telefonnummern und weitere Hinweise können den jeweiligen Internetseiten und "Müllkalendern" entnommen werden.

A.3.4 Regierungspräsidium Darmstadt

- Abteilung IV / DA Umwelt Darmstadt-

Dezernat 42

64278 Darmstadt

Tel.: 06151/12-0

E-Mail: poststelle@rpda.hessen.de

- Überwachung der Abfallentsorgung
- Erteilung von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen
- Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen
- Abfalleinstufung